

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 72 (1927)
Heft: 28

Anhang: Schweizerischer Lehrertag in Zürich : Hauptversammlung : Montag, den 11. Juli, 10 Uhr, Kirche St. Peter in Zürich 1. Türöffnung 9 1/2 Uhr

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHER LEHRERTAG IN ZÜRICH

Hauptversammlung

Montag, den 11. Juli, 10 Uhr, Kirche St. Peter in Zürich 1. Türöffnung 9 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Die allgemeinen und die beruflichen Fortbildungsschulen. Ihr heutiger Stand und ihre Entwicklungsziele.

Leitsätze

des Referenten A. Schwander, Inspektor der Fortbildungsschulen des Kantons Zürich.

1. Die Fortbildungsschulen haben die Aufgabe, die im Erwerbsleben stehende nachschulpflichtige Jugend auf den Eintritt ins bürgerliche Leben vorzubereiten, ihre berufliche Ausbildung zu fördern und ihre Charakterbildung zu pflegen.

2. Der Unterricht dieser Schule baut auf das Erziehungs- und Bildungswerk der Volksschule auf. Er muß im praktischen Leben wurzeln und auf die berufliche Tätigkeit des Schülers eingestellt sein. Hieraus ergibt sich die Gliederung der Fortbildungsschule nach den wichtigsten Wirtschaftsgebieten, in die die Schüler hineingestellt sind:

- a) Die gewerbliche Fortbildungsschule.
- b) Die kaufmännische Fortbildungsschule.
- c) Die landwirtschaftliche Fortbildungsschule.
- d) Die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule.
- e) Die allgemeine Fortbildungsschule.

3. Die *beruflichen Fortbildungsschulen* haben den Beruf des Schülers in den Mittelpunkt des Unterrichts zu stellen. Die ethisch-staatsbürgerliche, die kaufmännisch-wirtschaftliche und die beruflich-technische Aufgabe der Fortbildungsschule ist der gesamten Erziehungsaufgabe dienstbar zu machen.

Das Unterrichtsziel kann am besten erreicht werden, wenn sich die Schulorganisation den Bedürfnissen der beruflichen Ausbildung des Schülers möglichst anpaßt.

Der Ausbildung der Lehrkräfte ist vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken. Sie hat dem pädagogisch gebildeten Lehrer Fachkenntnisse, dem Fachmann die pädagogisch-didaktische Grundlage zu vermitteln.

Dem beruflichen Lehrstoff der landwirtschaftlichen Fortbildungsschule fällt die Aufgabe der Vorbereitung auf den Besuch der landwirtschaftlichen Winterschule (Fachschule) zu.

4. Die Hauptaufgabe der *hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule* besteht in der Vorbereitung sämtlicher nachschulpflichtiger Mädchen auf den Beruf als Hausfrau und Mutter. Als Unterrichtsfächer sind in den Lehrplan aufzunehmen: Hauswirtschaftslehre, Kochen und Nahrungsmittellehre, Nähen und Flicken und Fächer für die geistige und ethische Weiterbildung. Als Lehrkräfte kommen in erster Linie Haushaltungs-, Arbeitslehrerinnen und Lehrerinnen der Volksschule in Betracht.

5. Der Ausbau der *allgemeinen Fortbildungsschule* nach modernen Erziehungsgrundsätzen ist dringendes Erfordernis. Die Lernschule ist zur Lebensschule umzu gestalten.

A. Schwander.

Die allgemeine, obligatorische Fortbildungsschule als soziale, politische und pädagogische Notwendigkeit.

Leitsätze

von Professor Robert Seidel, alt Nationalrat in Zürich.

1. Unterricht und Erziehung der Jugend sind so alt, wie die Menschheit. Sie sind eine Notwendigkeit für Leben und Fortbestand von Gesellschaft, Volk und Staat.

Gesellschaft, Volk und Staat können sich nur erhalten und fortpflanzen durch Erziehung und Bildung ihres Nachwuchses.

2. Alle sozialen und politischen Zustände, alle Erkenntnisse und Erfahrungen, alle Wissenschaften und Künste und alle geistigen und sittlichen Ideen, Tugenden und Ideale, müssen durch Belehrung und Erziehung von der älteren auf die jüngere Generation übertragen werden.

Die jungen Menschen müssen von den älteren für das Gemeinschaftsleben in Volk und Staat und für ihr Eigenleben erzogen und gebildet werden.

3. Der demokratische Volksstaat, als die solidar ver bundene Gemeinschaft gleicher und freier, arbeitender Menschen, hat deshalb nicht nur die *heilige Pflicht*, sondern auch das *lebenswichtige Interesse*, für eine allseitige harmonische Erziehung und Bildung seiner Jugend zu sorgen, und ihr eine körperliche und geistige, technische und wirtschaftliche, soziale und politische, sittliche und seelische Bildung angedeihen zu lassen.

Der demokratische Volksstaat bildet sich selbst am besten zu Einheit und Gesundheit, zu Kraft und Wohl stand, wenn er seine ganze Jugend gut bildet und erzieht.

4. Erziehung ist des freien Staates *Pflicht*, und des freien Volkes *Recht*.

Das demokratische Arbeitsvolk, das allen Reichtum und alle Lebensgüter durch seinen Fleiß erschafft, und das trotz aller Arbeit doch arm ist, — dieses arbeitende Volk, das hat ein *heiliges Recht*, für seine Jugend zu fordern, daß ihr jene allseitige, harmonische Erziehung und Bildung zuteil werde, welche sie zur tätigen Mitarbeit an der Erhaltung und Fortbildung der Kultur und zum freudigen, sittlichen Genuss der Früchte und Güter der Kultur befähigt.

5. Die allgemeine obligatorische Volksschule mit 8 Schuljahren umfaßt die *Kinder* des Volkes.

Diese *Kinderschule*, so gut sie auch sein mag, wird doch niemals imstande sein, die von Natur körperlich und geistig, seelisch und sittlich noch unreifen, unentwickelten *Kinder* schon zu tüchtigen, brauchbaren Gesellschafts gliedern, zu verständigen, urteilsfähigen Staatsbürgern und zu guten Menschen in 8 Schuljahren zu bilden.

Zu dieser höheren körperlichen und geistigen, technischen und künstlerischen, sozialen, politischen und sittlichen Bildungsstufe und Bildungsmöglichkeit fehlen dem Kinde bis zum 15. Lebensjahr noch alle natürlichen körperlichen, geistigen und seelischen Bedingungen, Grundlagen und Kräfte.

6. In diese *Kinderschule* sind trotzdem, im Laufe des letzten halben Jahrhunderts, besonders infolge der vielen großartigen Entdeckungen und Erfindungen in den Naturwissenschaften, und in den technischen Wissenschaften

und Künsten, eine solche Menge von neuen Unterrichts-, Wissens- und Lernstoffen hineingepräst worden, daß die Natur, der Geist und die Seele der Kinder sie nicht zu fassen und bildend zu verarbeiten vermag. Diese Stoffmenge könnte von den Kindern auch dann nicht erfaßt und bildend verarbeitet werden, wenn sie von lauter pädagogischen Genies, wie Pestalozzi eines war, nach der Arbeitsmethode anschaulich und entwickelnd gelehrt würde.

Diese Stoffmenge ist nicht nur eine Naturwidrigkeit gegen das Wesen des Kindes, sondern sie ist auch eine Versündigung an den Grundsätzen der ganzen Pädagogik von Plato bis Rousseau, Pestalozzi und Thomas Scherr.

Die Kinder, die Lehrer und der Zweck der Erziehung leiden schwer unter dieser Masse von Lehrstoffen, die auf eine höhere Schulstufe in ein höheres Lebensalter gehören.

7. Dieses höhere Lebensalter ist das der *Jugend* vom 15. bis zum 20. Lebensjahr.

Diese *Jugendzeit* ist die von der Natur gegebene, wichtige und fürs Leben entscheidende Entwicklungsperiode, in der das Kind zum Manne und Weibe reift, und damit auch reif wird zum Leben in der Gesellschaft und in der Volks- und Staatsgemeinschaft. Der *junge Mensch* wird Staatsbürger mit hohen Rechten und Pflichten und schwerer Verantwortlichkeit.

In dieser bedeutendsten, schwierigen Zeit der größten Entwicklung vom Kinde zum rechtlichen Vollmenschen, ist der *junge Mensch* am bildungsfähigsten, aber auch am bedürftigsten der liebe- und kraftvollsten Erziehung und Führung.

Darum soll in dieser Reifezeit das *Jungvolk* beiderlei Geschlechts auf das wirtschaftliche, soziale und politische Leben vorbereitet und zu körperlich-kräftigen, arbeits tüchtig-wirtschaftlichen, geistig-selbständigen und sittlich-guten Staatsbürgern und Menschen erzogen und gebildet werden.

8. Die harmonische Bildung der *Jugend* für die Arbeits-, Volks- und Staatsgemeinschaft, ist unbestreitbar ebenso wichtig, wie die harmonische Bildung der *Kinder*. Sie muß deshalb ebenso allgemein obligatorisch sein, wie die der Kinder.

Die Fortbildungsschule, oder *Jugendschule*, ist eine ebenso große und heilsame soziale, politische und pädagogische Notwendigkeit, wie die *Kinderschule*.

Die *Jugend* der *Reifezeit* hat das gleiche Recht und die gleiche Bedürftigkeit zu Erziehung und Bildung, wie die *Jugend* der *Kinderzeit*, und der demokratische Staat hat die Pflicht, sie ihr zu schaffen und zu geben.

9. Unsere vielgestaltige, allgemeine und berufliche Fortbildungsschule muß zu einer allgemein-obligatorischen *Jugendschule* aufgebaut und ausgerüstet werden, denn nur sie, und nicht die *Kinderschule*, kann die große Masse der Jugend des arbeitenden Volkes auf das Leben und Wirken in Landwirtschaft, Gewerbe, Industrie, Handel und Verkehr sowohl, wie in Wissenschaft, Gesellschaft und Staat befähigen und vorbereiten.

10. Das Obligatorium dieser allgemeinen *Jugendschule* ist ein sittliches Gebot der sozialen Gerechtigkeit, weil alle Jugendlichen in der Demokratie das gleiche Menschenrecht auf Belehrung, Erziehung und Bildung haben.

Von allen Jugendlichen können aber bloß 20 von Hundert die Mittelschulen besuchen; die übrigen 80 von Hundert besuchen die Volksschulen (Primar- und Sekundarschule).

Das Recht dieser 80 in Arbeit stehenden *Jugendlichen* des Volkes auf erhöhte und erweiterte Bildung fürs Leben, ist nicht nur gleich dem Rechte der 20 Mittelschulbesucher, sondern es ist so lange größer, als keine

Arbeitspflicht für die Mittelschüler zugunsten des Staates und seiner hohen Ausgaben für die Mittelschulen besteht.

Auf jeden Fall ist die Bildung der 80 von Hundert wichtiger und wertvoller für die Volksbildung, Volks gesittung und Volkswirtschaft, als die Bildung der 20 von Hundert. Die politische Demokratie braucht die Bildungsdemokratie zu ihrem Leben und Bestehen. Darum ist die obligatorische *Jugendschule* eine lebensnotwendige Forderung der wahren politischen Demokratie, sowie auch der wirtschaftlichen oder sozialen Demokratie.

11. Die Demokratie ist die Sonne der Volksbildung. Tatsachen mögen diese Wahrheit beweisen:

a) Die Demokratie der 30er Jahre des letzten Jahrhunderts hat die Volksschule der neuen, freien Schweiz als ihr größtes und bestes Werk geschaffen; die demokratische Volksschule, die für alle Kinder die gleiche, unentgeltliche und obligatorische ist.

b) Ihr großer Organisator und pädagogische Apostel, *Thomas Scherr*, hat aber schon 1842 die Notwendigkeit des Höherbaues dieser demokratischen Volksschule, über das Kindesalter hinaus, auf das «mittlere Jugendarter vom 14. bis zum 18. Jahre», und auf das «bürgerliche Alter vom 19. Jahre an» trefflich nachgewiesen und dringend empfohlen.

c) Die Demokratie der 60er Jahre hat in die zürcherische Kantonsverfassung die Grundsätze eingeschrieben:

«Die Volksschule wird auf das reifere Jugendarter ausgedehnt», und:

«Die republikanische Bürgerbildung ist Sache des Staates».

d) Die Demokratie der 70er Jahre setzte die demokratische, unentgeltliche, obligatorische Volksschule, die über den Kirchen steht, in die neue Bundesverfassung.

e) Die Demokratie dieses Jahrzehnts schuf in den Kantonen auch schon die ersten obligatorischen Fortbildungsschulen.

f) 1880 erklärte sich der *Schweizerische Lehrertag* in Solothurn für die allgemeine obligatorische Fortbildungsschule für Knaben und Mädchen.

g) 1907 legte der Zentralvorstand unseres Schweiz. Lehrervereins dem Schweiz. Lehrertag in Schaffhausen «Zielpunkte» vor, in denen für die reifere Jugend, Knaben und Mädchen, die obligatorische Fortbildungsschule gefordert wird.

h) 1911 unterbreitete der Zentralvorstand unseres Vereins dem Lehrertag in Basel wiederum «Zielpunkte und Leitsätze», welche die obligatorische Fortbildungsschule für beide Geschlechter verlangten.

i) Das Obligatorium der allgemeinen Fortbildungsschule ist von der großen Mehrzahl der Kantone eingeführt und in Kraft.

12. Auf Grund der angeführten Tatsachen aus der Geschichte der schweizerischen Demokratie, des schweizerischen Volkschulwesens, und der organisierten schweizerischen Lehrerschaft, sowie gestützt auf die vorgebrachten Beweise und Gründe für die Notwendigkeit der allgemeinen Fortbildungsschule für das berufliche und wirtschaftliche, für das soziale und staatsbürgerliche, und für das geistige und sittliche Leben unseres Volkes, komme ich zu dem überzeugten Schlusse:

Es ist Pflicht der im Schweizerischen Lehrerverein organisierten Lehrerschaft, und es liegt in ihrem guten Interesse, daß sich der Lehrertag in Zürich, wie die früheren Lehrertage, für die obligatorische Fortbildungsschule und für deren sozial-pädagogischen Aufbau und Ausbau durch Bund, Kantone und Gemeinden freudig und kraftvoll erklärt.

Es gilt, dem armen, arbeitenden Volke, seinem Rechte und seiner Freiheit, seiner Bildung und seiner Wohlfahrt so zu dienen, wie es unser großer, guter Pestalozzi immer opferfreudig und mutig getan hat.